

Marc Buggeln

Unfreie Arbeit im Nationalsozialismus

Begrifflichkeiten und Vergleichsaspekte zu den Arbeitsbedingungen im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten¹

Wie lassen sich Begrifflichkeiten und Kriterien entwickeln, die die Arbeitsverhältnisse im nationalsozialistischen Deutschland, aber auch in den vor und während des Zweiten Weltkriegs von Deutschland besetzten Gebieten charakterisieren helfen? Am umfassendsten hat sich hierzu bisher Mark Spoerer Gedanken gemacht. Wie die Mehrheit der Forscher nutzt Spoerer den Begriff der Zwangsarbeit, um insbesondere die Arbeit nicht-deutscher Menschen im Deutschen Reich zu kategorisieren. Dabei unterscheidet er drei Hauptgruppen: zivile Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge. Er betont dabei jedoch, dass es innerhalb dieser Gruppen oft erhebliche Unterschiede gab, was eine weitere Untergliederung sinnvoll mache. Als Kriterien hierfür benennt er „exit, voice and probability of survival“², wobei er die ersten beiden Kategorien in starker Anlehnung an Albert O. Hirschman nutzt.³ In einer weiteren Publikation hat Spoerer anhand dieser Kriterien eine andere Unterteilung in die folgenden Gruppen vorgeschlagen: Privilegierte Ausländer, Zwangsarbeiter, Sklavenarbeiter und *less-than-slaves*.⁴

Der große Vorteil der Aufteilung in die drei Hauptkategorien zivile Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge ist, dass die Unterscheidung der Gruppen trennscharf möglich ist und die Kategorien auch in anderen Ländern eine Rolle spielen, weswegen sie auch vergleichend genutzt werden können. Der Nachteil ist, dass die Kategorien nur bedingt Auskunft hinsichtlich gradueller Abstufungen der jeweiligen Lebensbedingungen geben können und hiermit auch keineswegs das gesamte Spektrum unfreier Arbeitsbedingungen in den Blick gerät. Insofern soll im Folgenden versucht werden, die von Spoerer vorge-

1 Ich danke Detlev Humann, Fabian Lemmes, Karsten Linne, Kim Christian Priemel und Michael Wildt für ihre Kommentare und Vorschläge.

2 Mark Spoerer, Zwangsarbeit unterm Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im deutsch besetzten Europa 1939–1945, Stuttgart 2001, S. 15ff.

3 Albert O. Hirschman, Exit, Voice, and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations and States, Cambridge 1970.

4 Mark Spoerer/Jochen Fleischhacker, Forced Laborers in Nazi Germany: Categories, Numbers, and Survivors, in: JInterH 33 (2002) 2, S. 169–204.

schlagene begriffliche Ausdifferenzierung zu verfeinern und anschließend auch nach ihrem Wert für eine Analyse der Arbeitsbedingungen in den von Deutschland besetzten Gebieten zu fragen.

Obwohl im Untertitel Spoerers Monographie auch von den besetzten Gebieten die Rede ist, werden die dortigen Arbeitsverhältnisse kaum untersucht und auch bei seinen Differenzierungsbemühungen nicht berücksichtigt. Dieser Umstand liegt auch darin begründet, dass beim Erscheinen des Buches 2001 kaum Studien zu den Arbeitsbedingungen in den besetzten Gebieten vorlagen und sich dies erst in jüngster Zeit geändert hat, u. a. durch das Bochumer Projekt „Zwangsarbeit im deutschen Kohlenbergbau“.⁵ Tanja Penter fragt in ihrer Studie explizit danach, ob der Begriff Zwangsarbeit für die Arbeit ukrainischer Bergleute in der deutsch besetzten Ukraine die treffende Bezeichnung ist. Sie verneint dies mit dem Hinweis darauf, dass die Betroffenen es nicht als Zwangsarbeit empfunden hätten und die Deutschen im Wesentlichen das sowjetische Arbeitsregime fortsetzten.⁶ Alternativ könnte man aber auch fragen, ob nicht bereits das sowjetische Arbeitsregime als Zwangsarbeit gefasst werden müsste. Damit gerät dann die Frage nach dem Verhältnis zwischen retrospektiven analytischen Kategorien und den Quellenbegriffen bzw. den Selbstdeutungen der historischen Akteure ins Blickfeld.

Im Folgenden wird zuerst die Geschichte der zentralen Termini und deren Abgrenzung gegen- und Beziehung zueinander untersucht. Dabei sollen auch die zentralen Kriterien für die Beurteilung der Arbeitssituation herausgearbeitet werden. Abschließend wird dann geprüft, inwiefern hierdurch ein Ordnungsschema für die unterschiedlichen Arbeitsverhältnisse im Deutschen Reich wie im deutsch besetzten Europa – an den Beispielen Frankreich und Sowjetunion – entwickelt werden kann.

1 Der Begriff „Zwangsarbeit“

Zwangsarbeit ist ein relativ junger Begriff. Er entstand erst langsam in der Frühen Neuzeit, in der sich der Arbeits-Begriff langsam aus seiner jahrhundertealten Verknüpfung mit Mühen und Zwang löste und zunehmend positiv als zentra-

⁵ Hans-Christoph Seidel/Klaus Tenfelde (Hrsg.), *Zwangsarbeit im Bergwerk. Der Arbeitseinsatz im Kohlenbergbau des Deutschen Reiches und der besetzten Gebiete im Ersten und Zweiten Weltkrieg*, 2 Bde., Essen 2005.

⁶ Tanja Penter, *Kohle für Stalin und Hitler. Arbeit und Leben im Donbass 1929 bis 1953*, Essen 2010, S. 227–230.

le Schaffensleistung des Menschen beurteilt wurde. Im 18. Jahrhundert hatte sich diese Auffassung verstetigt. Sie veränderte sich im 19. Jahrhundert aber noch einmal dadurch, dass jetzt eine Arbeitsgesellschaft entstand, in der freigeregelt und marktbezogene Erwerbsarbeit zunehmend zu einem massenhaften Phänomen wurde.⁷ Gerade Liberale begriffen Arbeit nun als freien Beitrag aller Bürger zur Leistung der Nation. Alle negativen Begleiterscheinungen betrachteten sie dabei als Übergangsphänomene, die mit der Fortentwicklung der Gesellschaft und der Freisetzung aller Arbeitsverhältnisse verschwinden würden.⁸ Erst mit dieser optimistischen Sicht auf Arbeit entwickelte sich die eindeutig negativ konnotierte Zwangsarbeit zu einem sinnhaften Gegenbegriff. Sozialisten und Kommunisten hatten ein ambivalenteres Bild der entstehenden freien Lohnarbeit. Trotz aller Unterschiede waren sich aber Sozialisten und Liberale in der Ablehnung der meisten Formen von Zwangsarbeit einig.

Demgegenüber hielten zumindest Teile der konservativen Kritiker der entstehenden liberalen Arbeitsverfassung Zwangsarbeit für durchaus sinnvoll. Ihr Weltbild war durch eine hierarchische natürliche bzw. göttliche Ordnung geprägt, in der die unteren Schichten mangels anderer Befähigung mühsame und harte Arbeit zu verrichten hatten und dazu auch gezwungen werden konnten. So galt Heinrich von Treitschke die Einführung der Sklaverei in Griechenland als Kulturtat, die die Voraussetzung für die aristokratische Gesellschaft bildete. Die deutschen Arbeiter wollte er zwar nicht zur Zwangsarbeit verurteilen, aber er sagte ihnen ein „hartes und beschränktes Dasein“ voraus. Dies wäre aber für den Arbeiter „ein ehrenwertes Leben, wenn er seinen Platz in der Gesellschaft kräftig behauptet und die Ehre der Arbeit lebhaft empfindet“.⁹ In der völkischen Gemeinschaft sollte also keine Zwangsarbeit mehr geleistet werden, sondern die Arbeit ein Ehrendienst am Volk sein; gegenüber besiegten Völkern blieb die Zwangsarbeit aber für viele Konservative eine Option.

Diese Vorstellungen gerieten jedoch in der internationalen Diplomatie des 20. Jahrhunderts zunehmend in die Defensive und in den 1920er-Jahren wurde die liberale Vorstellung der Arbeitsfreiheit zunehmend zum internationalen Rechtsstandard.¹⁰ Insbesondere mit der Einrichtung des Völkerbundes und der *International Labour Organization* (ILO) erfolgte in der Zwischenkriegszeit eine

⁷ Jürgen Kocka, Mehr Last als Lust. Arbeit und Arbeitsgesellschaft in der europäischen Geschichte, in: JbWG (2005) 2, S. 185–206.

⁸ Werner Conze, Arbeit, in: Otto Brunner et al. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. I, Stuttgart 1972, S. 154–215.

⁹ Heinrich von Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner (1874), zit. n.: Conze, Arbeit, S. 207.

¹⁰ Hartwig Bülck, Die Zwangsarbeit im Friedensvölkerrecht, Göttingen 1953, insb. S. 59–69.

zunehmende Ächtung erzwungener Arbeitsformen. Dabei wurde dann auch der Begriff der Zwangsarbeit genauer definiert, der beispielsweise in der Weimarer Verfassung noch nicht enthalten war. In der internationalen Diplomatie stellte der Begriff Zwangsarbeit dabei auch einen Abgrenzungsbegriff zur Sklaverei dar, denn mit der *Slavery Convention* von 1926 sollte die Sklaverei in allen Unterzeichnerstaaten und den ihnen angegliederten Gebieten möglichst sofort beseitigt werden. Sklaverei wurde dabei jedoch vor allem als privates Besitzverhältnis definiert, während Formen der Staatsklaverei ausgeklammert blieben, auch weil viele Großmächte in ihren Kolonien noch umfassende staatliche Zwangsarbeitssysteme unterhielten und diese vorerst für notwendig erachteten. Beispielsweise errichtete Frankreich ab 1921 in Äquatorialafrika eine Eisenbahnlinie von Brazzaville ans Meer, für deren Bau etwa 127 000 Menschen zwangsrekrutiert wurden, von denen mindestens 14 000, vermutlich aber eher 20 000 Menschen umkamen. Die Berichte über die dortigen Verhältnisse führten in Frankreich zu erregten Parlamentsdebatten und trugen dazu bei, dass in der ILO die Ächtung der Zwangsarbeit zunehmend stärker propagiert und schließlich 1930 die *Forced Labor Convention* verabschiedet wurde.¹¹ In der deutschen Übersetzung hat das Abkommen den Titel „Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit“.¹²

Mit diesem fand der Begriff der Zwangsarbeit Eingang in die internationale Rechtssphäre. Die Definition lautete hier: „Als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“¹³ In der deutschen Fassung wird hierbei Zwangs- und Pflichtarbeit äquivalent gesetzt, während in der englischen Fassung nur von *forced labor* die Rede ist. Zentral für das Vorliegen von Zwangsarbeit sind gemäß dem Übereinkommen die Faktoren Strafandrohung und Nichtfreiwilligkeit. Generell wurde in der nationalen Rechtsprechung, u. a. in den USA und Großbritannien, ökonomischer Zwang nicht als Aufhebung der Freiwilligkeit gewertet, sondern nur außerökonomischer Zwang.¹⁴

Nach der Definition folgte der Bereich der Ausnahmen, in denen Nichtfreiwilligkeit und Strafandrohung vorerst erlaubt blieben. Im Abkommen genannt

¹¹ Suzanne Miers, *Slavery in the Twentieth Century. The Evolution of a Global Problem*, Walnut Creek 2003, S. 134.

¹² Übereinkommen 29: Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit, Genf 1930 (dieses Übereinkommen ist am 1.5.1932 in Kraft getreten), in: [<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc029.htm>], eingesehen 28.1.2014.

¹³ Ebd.

¹⁴ Robert J. Steinfield, *Coercion, Contract and Free Labor in the Nineteenth Century*, Cambridge 2001.

wurden die Militärdienstpflicht, übliche Bürgerpflichten, Fälle höherer Gewalt (Krieg und Naturkatastrophen), kleinere Gemeindearbeiten und Arbeiten, die aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung erfolgten. Hierbei handelte es sich durchweg um staatliche Arbeitseinsätze, während im Bereich der Privatwirtschaft keine Sonderregelungen zugelassen wurden. Die Ausnahmetatbestände hätten für die Staaten in der kolonialen Situation so alle Möglichkeiten zur Zwangsarbeit offen gelassen, doch in den weiteren Paragraphen folgten Spezifizierungen, die deutliche Einschränkungen enthielten. Demnach durfte die staatliche Zwangsarbeit z. B. für öffentliche Arbeiten höchstens zwei Monate im Jahr ausmachen, es sollten ortsübliche Löhne gezahlt werden; Zwangsarbeit im Bergbau und unter Tage wurde gänzlich verboten, ebenso Zwangsarbeit als Kollektivbestrafung. Zudem forderte die ILO regelmäßige ärztliche Kontrollen. Zusammengefasst wurde also eine Höchstdauer der staatlich erlaubten Zwangsarbeit festgelegt, ebenso eine ortsübliche Entlohnung und Zwang bei bestimmten besonders schweren Arbeiten generell verboten. Insgesamt zielte das Abkommen vor allem auf koloniale Praktiken, was unter anderem dadurch deutlich wurde, dass sich mehrere Abschnitte mit den Rechten von Häuptlingen beschäftigten.

Einen Teil der Frage der Besonderheiten des Krieges regelte das kurz zuvor erlassene Genfer „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ vom 27. Juli 1929. Dort hieß es: „Die Kriegführenden können die gesunden Kriegsgefangenen, ausgenommen Offiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten als Arbeiter verwenden. (...) Die kriegsgefangenen Unteroffiziere können nur zum Aufsichtsdienst herangezogen werden.“¹⁵ Dem Gewahrsamsstaat wurde auferlegt, für ordnungsgemäße Versorgung, Behandlung und Entlohnung zu sorgen. Verboten wurde der Einsatz bei der Herstellung und beim Transport von Waffen sowie bei „unzuträglichen oder gefährlichen Arbeiten“, ebenso „jede Erschwerung der Arbeitsbedingungen als disziplinarische Maßnahme“. Die Arbeitszeit sollte jene der freien Arbeiter nicht überschreiten, und ein Wochentag sollte arbeitsfrei bleiben. Die Entlohnung hatte den ortsüblichen Tarifen zu entsprechen; es konnten aber Kosten für Unterkunft und Verpflegung abgezogen werden.

¹⁵ „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ vom 27.7.1929, in: [<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormentzesnummer=10000191>], eingesehen 28.1.2014. Zum Abkommen vgl. auch: Daniel Marc Segesser, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen fachwissenschaftlichen Debatte 1872–1945*, Paderborn 2010, S. 282–294.

2 Ein Vorschlag zur Begriffspräzisierung

Heute hat sich in den internationalen Gremien der Begriff der Zwangsarbeit stärker durchgesetzt, auch weil die Formen der klassischen Sklaverei im Laufe des 20. Jahrhunderts in fast allen Ländern beseitigt wurden. Zwar wird häufig als Synonym zum Begriff der Zwangsarbeit von neuen Formen der Sklaverei gesprochen, doch dies scheint mir nicht sinnvoll zu sein. Stattdessen halte ich es für besser, in Bezug auf das 20. Jahrhundert, Sklaverei als eine Unterform der Zwangsarbeit zu fassen. Sklaverei und Zwangsarbeit sind aber keine statischen Gebilde, sondern sie traten historisch in höchst unterschiedlichen Formen auf. Dies macht eine Definition so schwer. Deswegen geht es im Folgenden auch weniger um vollkommen trennscharfe Definitionen als vielmehr um die Benennung von Unterscheidungskriterien.

Auf der obersten Ebene wäre die Unterscheidung von selbständiger und abhängiger Arbeit zu verorten.¹⁶ Die abhängige Arbeit kann dann in freie und unfreie Arbeit eingeteilt werden. Unfreie Arbeit wäre dann dadurch gekennzeichnet, dass dem Arbeiter¹⁷, der über nichts als seine Arbeitskraft verfügt, die Möglichkeiten verwehrt werden, diese auf dem Arbeitsmarkt frei anzubieten.¹⁸ Nach dieser Definition könnte auch der Großteil der deutschen Arbeiter in der zweiten Hälfte des Zweiten Weltkrieges als unfrei bezeichnet werden, denn mit der Einführung der Dienstpflicht und dem Arbeitsbuch wurde die Kündigung der Arbeitnehmer schon früh erschwert, aber erst unter Kriegsbedingungen tendierte die Möglichkeit dazu in der Realität gegen Null, wie die Untersuchung eines Bestandes von Arbeitsbüchern jüngst aufgezeigt hat.¹⁹ Es wäre aber falsch, die

16 Jan Lucassen, *Free and Unfree Labour Before the Twentieth Century: A Brief Overview*, in: Tom Brass/Marcel van der Linden (Hrsg.), *Free and Unfree Labour. The Debate Continues*, Bern 1997, S. 45–56.

17 Der Begriff „Arbeiter“ wird hier in der Regel geschlechtsneutral genutzt und umfasst Arbeiterinnen wie Arbeiter.

18 Als Überblick: Karl Heinz Roth, *Unfreie Arbeit im deutschen Herrschaftsbereich 1930–1945: Historische Grundlinien und Methodenfragen*, in: Inge Marßolek/Till Schelz-Brandenburg (Hrsg.), *Soziale Demokratie und sozialistische Theorie. Festschrift für Hans-Josef Steinberg zum 60. Geburtstag*, Bremen 1995, S. 197–210. Auch diese Unterscheidung ist durchaus umstritten, u. a. weil die „freie“ Lohnarbeit als Begründung für die Zivilisierungsmission der europäischen Kolonialmächte genutzt wurde: Michael Mann, *Die Mär von der freien Lohnarbeit. Menschenhandel und erzwungene Arbeit in der Neuzeit. Ein einleitender Essay*, in: *Comparativ* 13 (2003) 4, S. 7–22.

19 Stefanie Werner et al., *Hitlers gläserne Arbeitskräfte. Das Arbeitsbuch als Quelle von Mikrodaten für die historische Arbeitsmarktforschung*, in: *JbWG* (2011) 2, S. 175–191, hier S. 184. Generell ist dabei zu betonen, dass die Einschränkung bzw. Aufhebung der freien Ar-

deutschen Arbeiter in der letzten Kriegsphase darum als Zwangsarbeiter zu bezeichnen, weswegen unter dem Oberbegriff „Unfreie Arbeit“ zwischen Pflichtarbeit/Arbeitspflicht und Zwangsarbeit/Arbeitszwang unterschieden werden sollte.²⁰

Die Grenze zwischen beiden dürfte noch schwerer zu ziehen sein als zwischen freier und unfreier Arbeit, so dass vermutlich schwierig zu klärende Grenzfälle als Restgröße verbleiben werden. Trotzdem scheint mir der Versuch der Präzisierung hilfreich zu sein. Eine erste Grundlage für die Differenzierung bietet die *Forced Labor Convention*, die festlegt, welche staatlichen Arbeitsansätze im Grundsatz nicht als Zwangsarbeit, sondern als Arbeitspflicht zu werten sind, wenn die ebenfalls genannten weiteren Bedingungen erfüllt werden.²¹

3 Kriterien zur Unterscheidung von Arbeitspflicht und Zwangsarbeit

Der Versuch, Kriterien zur Unterscheidung der beiden Phänomene Arbeitspflicht und Zwangsarbeit kann an drei Stationen des Arbeitsverhältnisses ansetzen: dem Eintritt, Austritt (*exit*) sowie den Arbeitsbedingungen, wobei der letztere Punkt der umfassendste ist und hierbei Hirschmans Kriterium *voice* eine wichtige Rolle spielt. Beim Eintritt kann relativ deutlich zwischen einem freiwilligen und einem unfreiwilligen Eintritt unterschieden werden, der dann für den Unterschied zwischen freier und unfreier Arbeit wesentlich ist. Bei der Arbeits-

beitsplatzwahl im Kriegsfall kein nationalsozialistisches Spezifikum war. Auch im Ersten Weltkrieg wurde in Deutschland 1916 mit dem Hilfsdienstgesetz die freie Arbeitsplatzwahl eingeschränkt, ebenso erließen auch mehrere demokratische Staaten in Ersten und Zweiten Weltkrieg ähnliche Gesetze.

20 Im Regelfall werden die deutschen Arbeiter in der Forschung nicht als Zwangsarbeiter bezeichnet, obwohl die eigene Definition dies erforderlich machen würde, denn meist wird Zwangsarbeit als Durchsetzung der Arbeit gegen den Willen des Beschäftigten mit außerökonomischen Zwang bezeichnet, was bei der Dienstverpflichtung durchaus zutreffen kann. Siehe z. B.: Jens-Christian Wagner, Zwangsarbeit im Nationalsozialismus – Ein Überblick, in: Volkhard Knigge et al. (Hrsg.), Zwangsarbeit. Die Deutschen, die Zwangsarbeiter und der Krieg, Weimar 2010, S. 180–193, hier S. 180.

21 Es ist dabei aber zu betonen, dass in der Konvention eigentlich jede Form von Arbeitspflicht/Pflichtarbeit abgelehnt wurde und die genannten zugelassenen Arbeiten nur als gegenwärtig noch praktizierte Ausnahmefälle bezeichnet wurden. Siehe auch: Bülck, Zwangsarbeit, S. 61.

pflicht kann nicht von einem gänzlich freiwilligen Eintritt gesprochen werden, weil es sich im Regelfall um eine durchgesetzte staatliche Norm handelt. Allerdings kann diese natürlich in unterschiedlicher Weise vom Betroffenen geteilt werden und der Grad des empfundenen Zwangs erheblich variieren. Dadurch, dass die Arbeitspflicht tendenziell auf die Durchsetzung als Norm zielt, wird der Einsatz körperlicher Gewalt in der Regel nur als letzte Option genutzt. Bei Fällen von Zwangsarbeit kann der Eintritt ins Arbeitsverhältnis freiwillig erfolgen; vor allem dann, wenn sich die Bedingungen langsam hin zur Zwangsarbeit verschieben, wie dies etwa bei den „Westarbeitern“ der Fall war. Wenn die Verhältnisse von Beginn an auf Zwangsarbeit ausgelegt sind, wird häufig auch beim Eintritt ins Verhältnis schon mit Waffen und Gewalt gedroht, bzw. werden sie auch eingesetzt. Zudem ist zu unterscheiden, wer rekrutiert wird. Eine Arbeitspflicht liegt in der Tendenz dann vor, wenn die Pflicht für eine größere Gruppe unterschiedslos gilt, also für alle Erwachsenen einer bestimmten Altersgruppe. Erfolgt die Auswahl der Arbeiter nach nationalen, rassistischen oder religiösen Merkmalen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um Zwangsarbeit handelt deutlich höher.

Hinsichtlich des Austritts (*exit*) aus dem Arbeitsverhältnis steht die Frage im Mittelpunkt, ob die Arbeiter ihr Arbeitsverhältnis kurzfristig auflösen können oder ob zumindest ihr Kontrakt befristet ist und sie nach dem Ablauf nicht zum Verbleib gezwungen werden. In der ersten Kriegshälfte bietet diese Frage für die Verhältnisse im Deutschen Reich ein wichtiges Unterscheidungskriterium; gegen Kriegsende jedoch nur noch bedingt, weil selbst deutsche Lohnabhängige ihren Arbeitsplatz kaum noch verlassen konnten.

Bei den Bedingungen während des Arbeitseinsatzes konzentrieren sich Spoerer und Jochen Fleischhacker auf drei Unterscheidungskriterien. Die ersten beiden formieren in Anlehnung an Albert O. Hirschman als *voice*, wobei unterschieden wird, ob den Arbeitern ein Rechtsweg für Beschwerden offensteht oder aber nur die Möglichkeit zur mündlichen Bekundung mit Hoffnung auf Veränderung oder aber keine der beiden Möglichkeiten. An anderer Stelle betont Spoerer, dass aufgrund dieses Kriteriums Inländer zumeist nicht als Zwangsarbeiter zu fassen wären, weil sie fast immer über *voice* verfügt hätten. Ausnahmen hätten im Dritten Reich lediglich, die aus rassistischen Gründen verfolgten Gruppen (Juden sowie Sinti und Roma) gebildet sowie in Lager verschleppte Menschen.²² Ein Problem des Kriteriums ist, dass sich nur der Zugang zum

²² Mark Spoerer, Zwangsarbeiterregime im Vergleich. Deutschland und Japan im Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: Hans-Christoph Seidel/Klaus Tenfelde (Hrsg.), Zwangsarbeit im Europa

Rechtsweg halbwegs sicher bestimmen lässt, während die Möglichkeit Veränderungen herbeizuführen deutlich schwerer zu bewerten ist und viele Grauzonen beinhaltet. Als drittes Unterscheidungsmerkmal firmiert die Überlebenschance im Abgleich mit den Sterblichkeitsraten der einheimischen Bevölkerung gleichen Alters und Geschlechts.²³

Da Spoerer und Fleischhacker eine klare Einteilung in ihrem Aufsatz zum Ziel hatten, war die Beschränkung auf wenige Kriterien sinnvoll. Weitere Kategorien scheinen jedoch für eine Gesamtbeurteilung des Status von Belang zu sein. Vier sind dabei hervorzuheben: Unterbringung, Ernährung, Entlohnung und Gewalt. Bei der Unterbringung können wiederum vier Hauptarten unterschieden werden: Eigener Wohnsitz, in einer Privatunterkunft, im offenen oder im geschlossenen Lager. Wenn die Arbeiter zu Hause wohnen bleiben können, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass wir es entweder mit freier Arbeit oder einer Dienstverpflichtung zu tun haben. Ähnliches gilt für die Unterbringung in kleineren Privatunterkünften, weil auch hier die Überwachungsmöglichkeit gering und die Fluchtmöglichkeiten hoch sind, und sich dies nur schlecht mit schärferer Zwangsarbeit verbinden lässt. Demgegenüber steigt die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Zwangsarbeit bei der Lagerunterbringung. In offenen Lagern können jedoch sowohl freie Arbeitsverhältnisse wie auch Arbeitspflicht und Zwangsarbeit bestehen. Je hermetischer ein Lager von der Außenwelt abgeschlossen ist und umso weniger dessen Bewohner außerhalb der Arbeitszeit das Lager verlassen können, umso höher wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffenen zur Zwangsarbeit eingesetzt werden.

Die Festlegung von Nahrungssätzen und Lohnhöhen bieten weitere wichtige Indikatoren für die Beurteilung der Lebensverhältnisse. Wichtig für die Analyse ist, dass sich Ernährungs- und Lohnniveau in den vom Deutschen Reich besetzten Ländern erheblich unterschieden. Laut den ILO-Statuten hatte sich das Niveau an jenem des Arbeitsortes zu orientieren. Dementsprechend würde es nicht als Diskriminierung gelten, wenn Arbeiter in den besetzten Gebieten der Sowjetunion weiterhin nach den dort zuvor herrschenden Gegebenheiten von der deutschen Besatzungsmacht ernährt und entlohnt worden wären. Demgegenüber stellte die deutliche Reduzierung von Lohnzahlung und Nahrungszuteilung für polnische und sowjetische Deportierte gegenüber dem deutschen Niveau eine klare Verletzung dieser Bestimmungen dar. Generell war im Deutschen Reich die rassistische Behandlung bestimmter nationaler Gruppen eng

des 20. Jahrhunderts. Bewältigung und vergleichende Aspekte, Essen 2007, S. 191–225, hier S. 192.

23 Spoerer/Fleischhacker, *Forced Laborers*, S. 173.

mit dem Wohlstandsniveau der jeweiligen Länder verknüpft. Je ärmer eine Nation war, desto schlechter wurden ihre Angehörigen in der Regel gestellt.²⁴ Hierin unterschied sich das Deutsche Reich nur bedingt von den anderen wohlhabenden Nationen, denn auch dort dominierte zu diesem Zeitpunkt noch häufig die Vorstellung, dass nationale Wohlstandsniveaus gemäß einer mehr oder minder offen rassistischen Anthropologie auf unterschiedliche Befähigungen ihrer Bewohner zurückgeführt werden konnten. Oft korrelierte auch das Ausmaß der Gewalt, dass die Deutschen gegenüber anderen Gruppen einsetzten mit dem Wohlstandsniveau. Darum stellt die Frage, gegen wen Deutsche häufig physische Gewalt einsetzten und inwiefern dies offiziell geduldet oder befürwortet wurde, ein weiteres wichtiges Beurteilungskriterium dar.

4 Ordnungsschemata für die Arbeitsverhältnisse im Deutschen Reich

Spoerer und Fleischhacker schlagen eine Unterteilung der Zwangsarbeiter im Reich in vier Gruppen vor: privilegierte Zwangsarbeiter, Zwangsarbeiter, Sklavenarbeiter und *less-than-slaves*. Für die ersten drei Kategorien wird die Unterscheidung vor allem an den Kriterien *voice* und *exit* vorgenommen, bei der letzten anhand der geringen Überlebenschance (siehe Tabelle 1).

Ich teile weitgehend die hier vorgenommene hierarchische Positionierung der Gruppen. Ich würde lediglich bei den ersten Untergruppen für andere Einordnungen plädieren. Die Gruppen der kroatischen, slowakischen und italienischen (bis September 1943) Zivilarbeiter sowie auch tendenziell die Gruppen der niederländischen, belgischen und französischen Zivilarbeiter²⁵ bis 1941/42 fasse ich unter dem Begriff der freien Arbeiter, weil sie sich in punkto Entlohnung, Ernährung sowie Kündigungsmöglichkeit nur graduell von den deutschen Arbeitskräften unterschieden. Für die Gruppen der französischen, britischen und serbischen Kriegsgefangenen, die im Regelfall gemäß der Genfer Konvention behandelt wurden, scheint mir der Begriff Arbeitspflicht treffender als der der Zwangsarbeit.

²⁴ Darauf weist schon hin: Spoerer, Zwangsarbeit.

²⁵ Der Übergang zur Zwangsarbeit ist hier fließend, aber spätestens mit den Dienstverpflichtungsgesetzen in Belgien und Frankreich im Herbst 1942, die nur noch unbefristete Arbeitsverträge zulassen abgeschlossen: Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter*, Bonn 1999, S. 211.

Tab. 1: Die Hauptgruppen ausländischer Arbeiter im Deutschen Reich 1939–1945²⁶

	Privilegiert: Exit & voice	Zwangsarbeiter: No exit, but voice	Sklavenarbeiter: No exit, no voice	Less-than- slaves
Zivilarbeiter				
Kroaten & Slowaken	X			
Italiener	X (bis 9.1943)		X (ab 9.1943)	
Frankreich & Belgien		X		
Niederländer		X		
Serben		X		
Balten		X		
Polen			X	
Sowjetbürger			X	
Kriegsgefangene				
Franzosen		X		
GB/US-Bürger		X		
Serben		X		
Italiener			X	
Polen (nicht-jüd.)				
Polen (jüdisch)				X
Sowjetbürger				X
Häftlinge				
KZ-Häftlinge				X
AEL-Häftlinge				X
Arbeitsjuden				X

Unter dem Begriff der Zwangsarbeiter würde ich dann die westeuropäischen (ab 1941/42), sowie die baltischen und serbischen Zivilarbeiter gruppieren. Eine weitere Abstufung in der Gruppe der Zwangsarbeiter, wie sie Spoerer und Fleischhacker vornehmen, erscheint mir ebenfalls sinnvoll und der Begriff der Sklavenarbeit²⁷ hierfür gut gewählt.²⁸ Auch die weitere Unterteilung scheint hilfreich, wenn man die Überlebensraten, der unterschiedenen vier Gruppen betrachtet.

²⁶ Spoerer/Fleischhacker, *Forced Laborers*, S. 175.

²⁷ Der Terminus ist dabei stark durch die Nürnberger Prozesse geprägt worden. Insbesondere die amerikanischen Ankläger und Richter benutzten den Begriff häufig und oft auch als Synonym für Zwangsarbeit. Sie sprachen allerdings fast ausschließlich von slave labor und fast nie von slaves, weil für sie Sklaven gemäß der Slavery Convention einem privaten Eigentumsverhältnis unterliegen mussten. Dementsprechend hätten die Ankläger und Richter eher von skla-

Tab. 2: Überlebenschancen im Bezug zur Art der Zwangsarbeit²⁹

	Privilegiert	Zwangsarbeit	Sklavenarbeit	Less-than-slaves
Überlebensrate	99 %	98 %	89 %	41 %

Tab. 3: Zusammenfassend würde ich zu folgender Einteilung kommen:

	Frei	UNFREI				
			Arbeitspflicht	Zwangsarbeit		
				Zwangsarb.	Sklavena.	SmhS
Dt. Lohnabhängige	X					
Slowak. & Kroat. ZA	X					
Italienische ZA	X				X (ab 9.43)	
Frz. & Belg. ZA	X			X (ab 41/42)		
Niederländ. ZA	X			X (ab 41/42)		
DP, AD, LH, PJ		X				
Franz. Kgf.		X				
Britische & US-Kgf.		X				
Serbische Kgf.		X				
Serb. & Balt. ZA				X		
Gefängnisinsassen				X		
Dt.-jüd. Zwangsarbeit					X	
Poln. & sowjet. ZA					X	
Polnische Kgf.					X	
Ital. Militärinternierte					X	
Poln.-jüd. Kgf						X
Sowjetische Kgf.					X (ab 1944)	X
KZ-Häftlinge						X
AEL-Häftlinge						X
Arbeitsjuden						X

venähnlicher Arbeit sprechen müssen. Die Definition des Sklaven als Privateigentum wird auch vielfach in der Sklavereiforschung genutzt. Allerdings betonen einige Forscher, dass Sklaverei nicht als Privatbesitzverhältnis charakterisiert werden sollte, weil auch staatliche Organisationen versklavten: Robin Blackburn, *Slavery – its Special Feature and Social Role*, in: Léonie Archer (Hrsg.), *Slavery and other Forms of Unfree Labour*, London 1988, S. 262–279, insb. S. 274

28 Aufgrund der notwendigen Kürze sei hier nur angemerkt, dass ich die Kriterien „no exit, no voice“ für die Konstatierung von Sklavenarbeit nur für bedingt ausreichend halte. Wichtig für die Feststellung, ob der Sklaverei ähnliche Verhältnisse herrschten, wäre die Kategorie des sozialen Todes: Orlando Patterson, *Slavery and Social Death. A Comparative Study*, Cambridge 1982.

29 Spoerer/Fleischhacker, *Forced Laborers*, S. 196.

Anstatt von *less-than-slaves* würde ich aber eher von Sklavenarbeit mit hoher Sterblichkeitsrate (SmhS) sprechen, weil es auch in Fällen „klassischer“ Sklaverei – z. B. auf den Karibikinseln – Fälle extrem hoher Sterblichkeit gab. Bei dieser Kategorie ließe sich zweifellos über die Einteilung im Detail noch diskutieren. Beispielsweise war die Sterblichkeit bei den sowjetischen Kriegsgefangenen vor allem bis 1942 extrem hoch, anschließend nahm sie stark ab und dürfte 1944 nicht höher gelegen haben als jene der italienischen Militärinterierten, die wiederum durchaus höher war als bei den westeuropäischen Kriegsgefangenen. Auch können bisher keine übergreifenden Angaben über die Sterblichkeit in den Arbeiterziehungslagern gemacht werden. Bei einigen Lagern war die Sterblichkeit eher gering, bei anderen extrem hoch, doch insgesamt spricht viel für die Einbeziehung in die letzte Kategorie.

5 Die Verhältnisse in den besetzten Gebieten

Während diese relativ genauen Einteilungen für die fast 30 Millionen Arbeitskräfte im Deutschen Reich aufgrund der guten Forschungs- und Datenlage festzulegen sind, ist dies für die besetzten Gebiete bisher nur in Ansätzen möglich. Karl Heinz Roth und Jan-Peter Abraham gehen davon aus, dass außerhalb des Deutschen Reiches in den deutsch beherrschten Gebieten Europas etwa 36 Millionen Menschen unfreie Arbeit leisten mussten.³⁰ Allein in den besetzten Gebieten der Sowjetunion arbeiteten mehr als 22 Millionen Sowjetbürger unter den deutschen Besatzern, u. a. weil der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bereits im August 1941 eine Arbeitspflicht für alle Einwohner im Alter von 18 bis 45 Jahren und einen Arbeitszwang für Juden im Alter von 14 bis 60 Jahren erlies.³¹

30 Karl Heinz Roth/Jan-Peter Abraham, Reemtsma auf der Krim. Tabakproduktion und Zwangsarbeit unter der deutschen Besatzungsherrschaft 1941–1944, Hamburg 2011, S. 455. Jens Binner geht davon aus, dass in den besetzten Gebieten ca. 7 Millionen Menschen Zwangsarbeit leisteten, wobei er vermutlich Zwangsarbeit in einem engeren Sinne meint, auch wenn dies nicht explizit ausgeführt wird: Jens Binner, Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Weltgeschichte (künftig: ZWG) 13 (2012) 1, S. 31–40, hier S. 38. Dieter Pohl spricht von 5,5 Millionen Zwangsarbeitern im besetzten Osteuropa: Dieter Pohl, Zwangsarbeit im besetzten Osteuropa – ein Forschungsüberblick, in: Knigge et al., Zwangsarbeit, S. 202–207, hier S. 207, wobei er betont, dass Zwangsarbeit in Osteuropa vor allem die jüdischen Einwohner betraf, während für die nicht-jüdischen Einwohner eine Arbeitspflicht galt.

31 Tanja Pentter, Arbeiten für den Feind in der Heimat – der Arbeitseinsatz in der besetzten Ukraine 1941–1944, in: JbWG (2004) 1, S. 65–94, hier S. 66.

Generell gilt es, die Arbeitseinsatzpolitik in den besetzten Gebieten mit der Besatzungspolitik insgesamt zu verknüpfen, die den Rahmen für das Geschehen bildete.³² Die Besatzungspolitik war maßgeblich durch die Rangstufe bestimmt, die der jeweiligen einheimischen Bevölkerung im rassistischen Weltbild der Nationalsozialisten zugeordnet wurde. Folgt man der ganz groben geographischen Einteilung so konnten sich die Nordeuropäer die Hoffnung auf die beste Behandlung machen, gefolgt von den Westeuropäern. Deutlich schlechter stellte sich schon der Ausblick für Südosteuropäer dar, während die Osteuropäer weit unten in der rassistischen Hierarchie der Nationalsozialisten rangierten. Ein zweiter wichtiger Einflussfaktor für den Umgang mit dem jeweiligen Besatzungsgebiet ergab sich durch dessen ökonomische Bedeutung. Umso wichtiger die Ressourcen eines Gebietes für die Kriegsführung war, desto direkter war zumeist die deutsche Einflussnahme, wobei gleichzeitig höhere Zurückhaltung bei der Umgestaltung der vorhandenen ökonomischen Struktur geübt wurde, um den Produktionsprozess nicht zu stören.³³

Wie sich diese groben Richtlinien auf den Alltag der Menschen in den besetzten Gebieten auswirkten, ist bisher kaum vergleichend untersucht worden. Das Feld des Arbeitseinsatzes dürfte hierfür ein äußerst geeignetes Untersuchungsfeld darstellen, waren doch fast alle Bewohner der besetzten Gebiete mit den Folgen der Arbeitspolitik konfrontiert. Auch wenn die Arbeitsverhältnisse eine gute Sonde für die Erforschung des Alltags darstellen, sollte nicht vergessen werden, dass insbesondere in Osteuropa auch explizite Zwangsarbeitsverhältnisse mitunter keineswegs das Bedrohlichste für die betroffenen Menschen waren.³⁴ Im Mittelpunkt ihrer Ängste standen oft vielmehr Hunger, umfassende Verbotssysteme, harte exemplarische Bestrafungen und Massenmordaktionen, wobei viele Betroffene einiges davon bereits unter dem stalinistischen Regime erdulden mussten. Insbesondere die beständige Bedrohung durch Hunger und Strafen darf bei einer Analyse der Arbeitsbedingungen in Osteuropa nicht außer Acht gelassen werden. Im Folgenden soll aber zuerst der Arbeitseinsatz in Frankreich untersucht werden, bevor dann vor allem am Beispiel der besetzten Gebiete in der Sowjetunion ein vergleichender Blick nach Osteuropa erfolgt.

32 Jens Binner, NS-Besatzungspolitik und Zwangsarbeit: Ideologie und Herrschaftspraxis, in: ZWG 12 (2011) 1, S. 67–90; Fabian Lemmes, „Ausländereinsatz“ und Zwangsarbeit im Ersten und Zweiten Weltkrieg: neuere Forschungen und Ansätze, in: AfS 50 (2010), S. 395–444, insb. S. 444.

33 Binner, NS-Besatzungspolitik, S. 68.

34 Ebd., S. 73.

6 Unfreie Arbeit im besetzten Westeuropa

In ähnlicher Weise wie in den besetzten Gebieten der Sowjetunion wurde in fast allen besetzten Ländern, auch in West- und Nordeuropa eine allgemeine Dienstpflicht eingeführt, dort aber in der Regel erst ab 1942. In der Literatur wird diese dabei häufig ausschließlich im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Arbeitern in Deutschland betrachtet,³⁵ doch sie bot in der Praxis auch erhebliche Lenkungsmöglichkeiten für den Arbeitseinsatz im Land.³⁶ In Nord- und Westeuropa ähnelte die Dienstpflicht der deutschen und ihre Auswirkungen waren mitunter ähnlich. Die Lohnhöhe und die Nahrungsversorgung blieben oft auf einem mit der Vorkriegszeit vergleichbaren Niveau und in Dänemark erwies sich die Ernährungssituation sogar als besser verglichen mit der im Deutschen Reich.³⁷ Eine Durchsetzung der Arbeitspflicht mit Zwang blieb bis 1943 eher die Ausnahme, nahm dann aber z. B. in Frankreich deutlich zu. Ähnlich wie im Deutschen Reich bewegten sich die Verhältnisse für die Mehrzahl der Lohnabhängigen zwischen dem Verhältnis von freier Lohnarbeit und Arbeitspflicht, wobei die Tendenz in Nordeuropa eher zur freien Lohnarbeit und in Westeuropa zur Arbeitspflicht bis hin zur Zwangsarbeit ging. Doch auch innerhalb der westeuropäischen Länder gab es große Differenzen. So zeigt etwa Natalie Piquet, dass sich die Arbeitsbedingungen für belgische Bergarbeiter wesentlich günstiger entwickelten als für ihre Kollegen in Frankreich, weil die französischen Unternehmer stärker mit der deutschen Besatzungsmacht kollaborierten.³⁸

Deutlich anders gestaltete sich die Situation der insgesamt etwa 15.000 sowjetischen und serbischen Kriegsgefangenen sowie der ukrainischen Zivilarbeiter, die von Deutschland in die nordfranzösischen und belgischen Bergwerke verschleppt wurden. Bei ihnen lagen Lohn- und Nahrungsrationshöhe zwar unter jener der vergleichbaren Gruppen, die im Reich eingesetzt wurden, doch durch die eher vorhandene Unterstützung durch belgische und französische

35 Zur Rolle der deutschen Arbeitsverwaltung dabei: Karsten Linne/Florian Dierl (Hrsg.), *Arbeitskräfte als Kriegsbeute. Der Fall Ost- und Südosteuropa*, Berlin 2011.

36 Fabian Lemmes, *Zwangsarbeit im besetzten Europa. Die Organisation Todt in Frankreich und Italien, 1940–1945*, in: Andreas Heusler et al. (Hrsg.), *Rüstung, Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit im „Dritten Reich“*, München 2010, S. 219–252, hier S. 236.

37 Stephen Andersen, *Living Conditions and the Business Environment in Denmark, 1940–1945*, in: Christoph Buchheim/Marcel Boldorf (Hrsg.), *Europäische Volkswirtschaft unter deutscher Hegemonie 1938–1945*, München 2012, S. 27–52, hier S. 40.

38 Natalie Piquet, *Charbon – Travail forcé – Collaboration. Der nordfranzösische und belgische Bergbau unter deutscher Besatzung, 1940 bis 1944*, Essen 2008.

Bergarbeiter erwies sich ihre Situation mitunter als besser als die ihrer Leidensgenossen in Deutschland.³⁹

Deutlich schwieriger als die Situation der Bergarbeiter gestaltete sich in Frankreich jene der Bauarbeiter, die für die Organisation Todt (OT) eingesetzt wurden. Fabian Lemmes zeigt, dass die OT zwar von 1940 bis 1942 vor allem mit einer Hochlohnpolitik freiwillige französische Arbeiter gewann, sich diese Situation jedoch mit dem Jahreswechsel 1942/43 merklich veränderte. Nun wurden die Löhne deutlich gesenkt und zunehmend zwangsrekrutiert. Gleichzeitig untersagte der Militärbefehlshaber im November 1942 allen französischen Bauarbeitern, die Küstenbaustellen der OT zu verlassen, womit den Arbeitern die exit-Option versperrt werden sollte.⁴⁰ Um die in der Folge zunehmenden Fluchtversuche zu verhindern, ging die OT zur Unterbringung in mit Stacheldraht umzäunten und bewachten Lagern über. Damit war die OT ab 1943 auf vielen ihrer Baustellen zu einem System der Zwangsarbeit übergegangen. Allerdings blieb man trotz dieser Zwangsmaßnahmen dabei, die französischen Arbeiter nach ortsüblichen Tarifen zu bezahlen und entsprechend mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Insgesamt betont Lemmes, dass die OT für französische Arbeiter mitunter eine attraktive Option darstellen konnte: zum einen weil die Löhne lange Zeit vergleichsweise hoch waren, zum anderen weil man sich mit der Meldung bei der OT einer Deportation ins Deutsche Reich entziehen konnte.

Diese Bedingungen und Anreize galten jedoch vor allem für die französischen Beschäftigten, die aber 1944 bereits weniger als ein Drittel der bei der OT in Frankreich eingesetzten Arbeiter stellten. Die etwa 300 000 Mann setzten sich aus 15 000 Deutschen, 85 000 Franzosen, 25 000 Angehörige französischer Kolonialvölker und 165 000 ausländischen Zivilarbeiter zusammen.⁴¹ Zudem griff die OT mitunter auch auf KZ-Häftlinge zurück. Beim Einsatz der I. SS-Baubrigade für den OT-Festungsbau auf der Insel Alderney und später auch auf dem französischen Festland zum Aufbau von Stellungen für V2-Raketen waren die Verhältnisse so schlimm, dass sie als Sklavenarbeit mit hoher Sterblichkeitsrate klassifiziert werden müssen.⁴²

39 Ebd.

40 Lemmes, Zwangsarbeit, S. 237.

41 Ebd., S. 227.

42 Karola Fings, Krieg, Gesellschaft und KZ: Himmlers SS-Baubrigaden, Paderborn 2005, S. 197–214. Gleichzeitig entwickelten sich auf der Insel Alderney auch die zivilen Arbeiterlager mit etwa 15 000 Arbeitskräften zunehmend zu Straflagern, die von der OT und der Wehrmacht mit Gewalt und unter katastrophalen hygienischen Bedingungen geführt wurden: Binner, NS-Besatzungspolitik, S. 86f.

Doch nicht nur in der Bauindustrie verschärfte sich die Arbeitssituation ab dem Frühjahr 1943. Die nunmehr zwangsweisen Deportationen nach Deutschland und die durch die Inflation beständig abnehmenden Reallöhne führten zu Streiks, Absentismus und weiteren Widerstandsformen. Auf diese antworteten die deutschen Besatzer und das Vichy-Regime mit einer Verschärfung der Arbeitssituation, die ab 1944 auch in anderen Bereichen als der Bauwirtschaft nun Zwangscharakter annahm.⁴³

Bereits dieser kurze Blick auf die Verhältnisse im besetzten Frankreich zeigt, dass sich die Arbeitsverhältnisse dort ähnlich komplex wie im Deutschen Reich gestalteten und sich im Zeit- und Kriegsverlauf veränderten. Einen wesentlichen Unterschied zu den Verhältnissen im Deutschen Reich bildete jedoch vor allem die Situation der einheimischen Arbeiter. Für die Gruppen der ausländischen Zivilarbeiter oder der KZ-Häftlinge blieben die Verhältnisse oft recht ähnlich wie im Reich und zumeist dürfte eine gleiche Kategorisierung der Gruppe treffend sein. Den wesentlichen Vorteil für diese Gruppen bildete allerdings das in der Regel freundlichere Verhalten der einheimischen Bevölkerung in Westeuropa ihnen gegenüber.

7 Unfreie Arbeit im besetzten Osteuropa

Deutlich anders stellten sich wiederum die Verhältnisse in Osteuropa dar. Während die katastrophalen Verhältnisse auf der Insel Alderney für Westeuropa eine absolute Ausnahme darstellten, waren sie in Polen oder der besetzten Sowjetunion alles andere als das. Neben den auch im Reich bekannten Konzentrations- und Arbeitserziehungslagern, gab es auch Sklavenarbeit in den Ghettos und in den Lagern mit zivilen jüdischen Zwangsarbeitern, z. B. der Organisation Schmelt.⁴⁴ Zudem existierte eine Vielzahl von Lagern für sowjetische Kriegsge-

⁴³ Bernd Zielinski, Staatskollaboration. Vichy und der Arbeitskräfteeinsatz im Dritten Reich, Münster 1995, S. 176–190.

⁴⁴ Zur Arbeit in den Ghettos siehe den Beitrag von Andrea Löw in diesem Band sowie: Jürgen Hensel/Stephan Lehnstaedt (Hrsg.), Arbeit in den nationalsozialistischen Ghettos, Osnabrück 2013. Zur Organisation Schmelt: Andrea Rudorff, Arbeit und Vernichtung reconsidered: Die Lager der Organisation Schmelt für polnische Jüdinnen und Juden aus dem annektierten Teil Oberschlesiens, in: Sozial.Geschichte.Online 7 (2012), S. 10–39, [http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-30285/03_Rudorff_Schmelt.pdf], eingesehen 31.1.2014.

fangene, in denen die Situation oft noch schlechter als im Reichsgebiet war.⁴⁵ Die Situation in diesen Lager und Ghettos dürfte in den meisten Fällen mit Sklavenarbeit bei hoher Sterblichkeit treffend charakterisiert sein.

Hier soll jedoch abschließend vor allem ein Blick auf die Arbeitsverhältnisse der Mehrheit der nicht-jüdischen osteuropäischen Zivilbevölkerung gelenkt werden. Rainer Karlsch hat für die vergleichsweise privilegierte Gruppe der Beschäftigten bei der Karpathen-Öl-AG festgehalten, dass die Arbeitsverhältnisse „eher als ‚unfreie Arbeit unter einem brutalen Besatzungsregime‘ [denn] als ‚Zwangsarbeit‘ charakterisiert werden“⁴⁶ können. Auch vergleichsweise privilegiert, wenn auch keineswegs im Ausmaß der galizischen Ölarbeiter, waren die Bergarbeiter des Donezbeckens. In beiden Fällen beruhte ihre vergleichsweise gute Situation darauf, dass die deutsche Besatzungsmacht Arbeiter für die Gewinnung der dringend gebrauchten Rohstoffe benötigte. Dadurch erhielten beide Gruppen eher über dem Landesdurchschnitt liegende Löhne und wurden vergleichsweise gut mit Nahrungsmitteln beliefert, wobei hier die Situation in der Ukraine deutlich schlechter als in Polen war.⁴⁷ Beide Gruppen können aber eher als positive Ausnahmen beschrieben werden, die deutlich bessere Arbeits- und Lebensbedingungen erreichen konnten, als das Gros der Bevölkerung.⁴⁸

Wesentlich anders stellte sich die Situation in den Stahlwerken in der Ukraine dar, die vom Flick-Konzern und den Reichswerken Hermann Göring betrieben wurden. Da die dortigen Facharbeiter weitgehend mit der Sowjetarmee evakuiert worden waren, mangelte es von Anfang an an geeigneten Arbeitskräften. Die Probleme verschärften sich noch dadurch, dass viele Städter im Winter 1941/42 aufgrund der katastrophalen Ernährungssituation auf das Land flohen. Als dann die Werke 1942 wieder hochgefahren werden sollten, geriet die Arbeiterrekrutierung zudem in Konkurrenz mit den Bemühungen der Sauckel-

45 Dies zeigt am Beispiel der Lager im Baltikum: Tilman Plath, Zwischen Schonung und Menschenjagden. Arbeitseinsatzpolitik in den baltischen Generalbezirken des Reichskommissariats Ostland 1941–1944, Essen 2012, S. 346–368.

46 Rainer Karlsch, Ein vergessenes Großunternehmen. Die Geschichte der Karpaten Öl AG, in: JbWG (2004) 1, S. 95–138, hier S. 127.

47 Penter, Kohle.

48 Zu den Arbeitsbedingungen im besetzten Polen: Karsten Linne, Die deutsche Arbeitsverwaltung zwischen „Volkstumspolitik“ und Arbeiterrekrutierung – das Beispiel Warthegau, in: Florian Dierl et al., Pflicht, Zwang und Gewalt. Arbeitsverwaltungen und Arbeitskräftepolitik im deutsch besetzten Polen und Serbien 1939–1944, Essen 2013, S. 47–170; ders., „Sklavenjagden“ im Arbeiterreservoir – das Beispiel Generalgouvernement, in: ebd., S. 171–316.

Behörde. Die Werke setzten daher von Beginn an eher auf Zwang und Gewalt denn auf hohe Löhne.⁴⁹

Noch stärker als im Stahlsektor war – ähnlich wie in Frankreich – die Tendenz zur Zwangsarbeit im Bausektor gegeben. Auch im Baltikum⁵⁰ und in Weißrussland war die OT ein Vorreiter eines allumfassenden Zwangsarbeitseinsatzes. Die OT errichtete in Weißrussland umzäunte Lager und Strafarbeitslager mit besonders harschen Bedingungen. Sie setzte Strafgefangene und sowjetische Kriegsgefangene ein. In einem Fall wurden bei einem OT-Werk sogar 3 000 „Bandenverdächtige“, inklusive Greisen, Kindern und Frauen, unter Aufsicht des Sonderkommandos 7b zur Arbeit gezwungen. Christian Gerlach kommt angesichts dieser Befunde zu dem Ergebnis: „Die Männer der OT entwickelten sich zu wahren Experten des Zwangsarbeitseinsatzes.“⁵¹ Eine Gruppe jüdischer Arbeitskräfte, die von der Organisation Schmelt aus Ostoberschlesien in die Umgebung Leningrads transportiert wurden, um dort für die OT zu arbeiten, betonten, dass die Bedingungen unter der OT-Aufsicht deutlich schlechter waren als im Schmelt-Lager in Oberschlesien.⁵² Noch katastrophaler gestaltete sich die Situation für die jüdischen Arbeitskräfte, die vor allem ab 1942 zum Bau der Durchgangsstraße IV in der Ukraine eingesetzt wurden. Hier kam es unter Aufsicht der OT zum Massensterben durch Hunger, der von Erschießungen und Morden begleitet wurde.⁵³

Die Mehrzahl der Menschen in den besetzten Gebieten der Sowjetunion war jedoch weder im Industrie- noch im Bausektor eingesetzt, sondern in der Landwirtschaft. So arbeiteten im Reichskommissariat Ukraine von 7,5 Millionen Beschäftigten 6,1 Millionen (81 %) in der Landwirtschaft.⁵⁴ Karel C. Berkhoff hat dabei gezeigt, dass die ukrainischen Bauern in der deutschen Besatzungszeit im

49 Kim Christian Priemel, Flick. Eine Konzerngeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik, Göttingen 2007, S. 499–502.

50 Christoph Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik in Litauen 1941–1944, Göttingen 2011, Bd. I, S. 678f.

51 Christian Gerlach, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944, Hamburg 1999, insb. S. 404–418, hier S. 418.

52 Bella Guttermann, Jews in the Service of Organisation Todt in the Occupied Soviet Territories, October 1941–March 1942, in: YVS 29 (2001), S. 65–107.

53 Andrej Angrick, Annihilation and Labour. Jews and the Throughfare IV in Central Ukraine, in: Ray Brandon/Wendy Lower (Hrsg.), The Shoah in the Ukraine, Bloomington 2008, S. 190–223; Hermann Kaienburg, Jüdische Arbeitslager an der „Straße der SS“, in: 1999, 11 (1996) 1, S. 13–29.

54 Pentec, Arbeiten, S. 71.

Vergleich zur Sowjetzeit eher über mehr Nahrungsmittel verfügten.⁵⁵ Falls sie ihr von der Besatzungsmacht festgelegtes Arbeits Soll nicht erfüllten, mussten sie zwar wie „arbeitsunwillige“ Städter mit harten Strafen rechnen, doch da die Besatzungsmacht in den Städten deutlich stärker vertreten war, blieb das Repressionsniveau auf dem Land in der Tendenz geringer.⁵⁶

Karl Heinz Roth und Jan-Peter Abraham zeigen jedoch am Beispiel der Besatzungspolitik auf der Krim, dass dies keineswegs überall so war. Sie betonen, dass die von Wehrmacht und deutscher Verwaltung geplante Hungerpolitik in der frühen Besatzungszeit radikal exekutiert wurde, so dass es bald zu Hungertoten kam. Prinzipiell zielte das System jedoch nicht auf den Hungertod, sondern auf chronische Unterernährung am Rande des Existenzminimums. Erst durch die demonstrative Drohung mit dem Hungertod konnte die Arbeitseinsatzpolitik der Besatzer funktionieren. Die Verknüpfung der Ausgabe von Essensmarken mit der Meldung beim Arbeitsamt erzielte so erhebliche Wirkung und führte zu einer weitgehenden Erfassung der Arbeitskräfte. Parallel machte die – allerdings dünn besetzte – Feldpolizei Jagd auf jene, die sich nicht melden oder angebotene Arbeit verweigerten. Im Herbst 1942 stieß dieses Vorgehen jedoch an seine Grenzen. Durch die Deportation vieler Bewohner zur Zwangsarbeit nach Deutschland und einen steigenden Arbeitskräftebedarf von Wehrmacht und Zivilverwaltung vor Ort, entstand ein Arbeitskräftemangel auf der Krim. Dieser wurde dadurch befördert, dass sich immer mehr Krimbewohner der drohenden Deportation nach Deutschland bzw. der Arbeit bei Hungerrationen durch die Flucht aufs Land entzogen. Die deutsche Verwaltung versuchte dieses Problem durch den Umstieg auf einen Naturallohn zu lösen. Weil die Arbeitslöhne durch die sich fort entwickelnde Inflation nicht mehr zum Kauf von Nahrungsmitteln ausreichten, durften die Arbeitgeber fortan üppigere Mittagessen an ihre Gefolgschaft ausgeben, was die Attraktivität der Arbeitsplätze real steigerte und die Arbeitsbereitschaft wieder wachsen ließ.⁵⁷ Auch die Im Tabakanbau arbeitenden Pflanzfamilien unterwarf das Besatzungsregime einem ähnlichen Regiment. Die Tabakernte requirierte man nach Möglichkeit in toto und entschädigte die Anbauer dafür zuerst mit Geld. Da dieses aber zunehmend nicht mehr zum Leben reichte, ging die Besatzungsverwaltung auch hier zum Naturallohn über, der im Regelfall ein Überleben bei chronischem Hunger sicherte.⁵⁸

55 Karel C. Berkhoff, *Hitler's clean state. Everyday life in the Reichskommissariat Ukraine 1941–44*, Ph. D. Univ. Toronto 1998, S. 93–143.

56 Pentter, *Arbeiten*, S. 79.

57 Roth/Abraham, Reemtsma, S. 177–194.

58 Ebd., S. 358–395.

Roth und Abraham schlussfolgern aus der Beschreibung der Verhältnisse auf der Krim, dass mit den zu beobachtenden Maßnahmen wie „allgemeine Registrier- und Residenzpflicht, Kopplung des unmittelbaren Überlebens mit dem Arbeitsverhältnis, Aufhebung der Freizügigkeit, Vermittlungszwang und Assoziationsverbot“ – und hinzuzufügen wären harte exemplarische und oft auch körperliche Bestrafungen bei Widerstand gegen diese Bedingungen – „alle wesentlichen Kriterien erfüllt [sind], die für die Definition des Begriffs ‚Zwangsarbeit‘ gefordert werden.“⁵⁹

8 Analytische Kategorien und die individuelle Einschätzung der Betroffenen

Nicht nur nach den von Roth und Abraham benannten Kriterien, sondern auch nach denen der damals gültigen *Forced Labor Convention* müssen die Arbeitsverhältnisse auf der Krim mehrheitlich als Zwangsarbeit gefasst werden. Gleiches dürfte vermutlich für einen Großteil der Arbeitsverhältnisse in den besetzten ost- und südosteuropäischen Ländern gelten, während in Frankreich wohl erst gegen Kriegsende und nur in einigen Bereichen von Zwangsarbeit gesprochen werden sollte.⁶⁰ Trotzdem zeigt sich, dass auch für die ost- und südosteuropäischen Länder einige Forscher die Verhältnisse nicht als Zwangsarbeit betrachten. Maßgeblich hierfür scheinen zwei Gründe zu sein: Erstens lehnen sich einige Studien eher an die Formulierungen der deutschen Entschädigungsdebatte an, bei der häufig nur von Zwangsarbeit gesprochen wurde, wenn die

⁵⁹ Ebd. S. 359.

⁶⁰ Insgesamt wäre eine stärkere Beurteilung der Situation in den besetzten Gebieten nach den Kriterien exit und voice wünschenswert gewesen. Es mangelt hierzu jedoch bisher an Forschungen. In den eingegliederten polnischen Gebieten galten prinzipiell die deutschen Verordnungen, so dass innerhalb dieses restriktiven Rahmens Arbeitsplatzwechsel prinzipiell möglich gewesen wären, doch inwieweit sie faktisch stattfanden ist unklar. Im Generalgouvernement galt eine Arbeitspflicht, aber aufgrund der nur schwach besetzten deutschen Verwaltung scheint diese vor allem gegen Unterstützungsempfänger angewandt worden zu sein, während Arbeitende wahrscheinlich durchaus begrenzte Wechselmöglichkeiten besaßen. Bei der Anlegung der Kategorien müsste man – folgt man Roth/Abraham – zumindest auf der Krim sogar von Sklavenarbeit sprechen, weil die Arbeitskräfte nur sehr bedingt über legale Möglichkeiten zum Arbeitsplatzwechsel und zur Äußerung von Beschwerden mit der Aussicht auf Gehör hatten. Mir scheint der Terminus aber nicht treffend, weil die Mehrheitsbevölkerung nicht sozial tot gestellt werden konnte, während dies bei den „Ostarbeitern“ im Reich schon eher der Fall war.

Betroffenen gewaltsam rekrutiert, dann kaserniert und am Arbeitsplatz dauerhaft überwacht wurden, anstatt die *Forced Labour Convention* zu Rate zu ziehen.⁶¹ Dieses Vorgehen hat während der Entschädigungsverhandlungen dazu geführt, dass die zivilen Zwangsarbeiter in den besetzten Gebieten von etwaigen Ansprüchen ausgeschlossen wurden. Zweitens machen einige Forscher, die alltagsgeschichtlichen Ansätzen und der Oral History-Tradition folgen, die Selbstbeschreibungen der Betroffenen zum Ausgangspunkt ihrer Definitionen. Dementsprechend kann nur dann von Zwangsarbeit gesprochen werden, wenn die Interviewten selbst auch davon sprechen. Tanja Penter betont z. B., dass bei den Bergleuten im Donbass unter deutscher Besetzung nicht von Zwangsarbeit gesprochen werden könnte, weil die Betroffenen dies nicht als solche empfunden hätten, u. a. weil die Verhältnisse in der Sowjetunion vergleichbar gewesen wären.⁶²

Dieses Vorgehen macht aber aus meiner Sicht wenig Sinn, wenn eine generelle Beurteilung vorgenommen werden soll. Die Folge wäre, dass weit weniger harsche Verhältnisse im besetzten Frankreich als Zwangsarbeit gefasst werden müssten, weil die Mehrzahl der Franzosen ein freies Arbeitsverhältnis kennengelernt hatten und dementsprechend schnell die neuen Bedingungen als Zwangsverhältnis verstanden, während gleichzeitig die deutlich ungünstigeren Bedingungen in der besetzten Sowjetunion nicht als solche gefasst würden, weil die Vorerfahrung der Betroffenen eine andere war. Deswegen ist es notwendig, einen festen Kriterienkatalog festzulegen, der beschreibt was Zwangsarbeit ausmacht.

Das heißt aber nun nicht, dass die Selbstbeschreibungen der Betroffenen für die Geschichtsschreibung keine Rolle spielen sollten. Ganz im Gegenteil war die Selbstwahrnehmung der Akteure ganz entscheidend dafür, welche Handlungsoptionen sie ergriffen. Und bei allem Zwang und Druck der Besatzer blieben diese aufgrund ihrer geringen personellen Stärke in den besetzten Gebieten auf die Mitwirkung der Einheimischen angewiesen, so dass deren Handlungsoptionen im Regelfall größer waren als jene der nach Deutschland deportierten Zwangsarbeiter.

⁶¹ So etwa: Pohl, *Zwangsarbeit*, S. 203.

⁶² Penter, Kohle, S. 227ff.